Neuerungen im Honorarbescheid für das Quartal 1/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vergleich zum Honorarbescheid des Vorjahresquartals ergeben sich folgende Änderungen:

Honorarbescheid

Zum 01.04.2022 wurde die Aussetzung der Begrenzung der Leistungen/Behandlungsfälle bei der Videosprechstunde aufgehoben und von 20 Prozent auf jetzt 30 Prozent erhöht. Daher wird in den Tabellen die Honoraranforderung nach dieser sowie allen anderen EBM-Maßnahmen dargestellt.

Befristet für den Zeitraum 01.10.2022 bis 31.03.2023 wurde für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr mit Atemwegsinfektionen und mindestens einer bestimmten, gesicherten Diagnose ein Zuschlag zur Versicherten- und Grundpauschale in den EBM aufgenommen. Der Zuschlag nach der GOP 01110 wird bei Kinder-, Haus- und HNO-Ärzten sowie Phoniater/Pädaudiologen und Pneumologen automatisch von der KV zugesetzt. Die Vergütung erfolgt innerhalb der MGV (Leistungsart "Budgetierte Leistungen außerhalb der GQ"), welche um zusätzliches Geld von den gesetzlichen Krankenkassen aufgestockt wurde.

Anlage 2 (Darstellung von EBM- und VM-Besonderheiten) Vergütung der Strukturzuschläge - Abschnitt 35.2.3.1 EBM

Zum 01.10.2022 ist die neue GOP 37500 in den EBM aufgenommen worden. Gemäß den Bestimmungen zur GOP 35573 ist diese GOP zuschlagsberechtigt.

Anlage 3 (Extrabudgetäre Vergütung im Rahmen des TSVG)

Zum 01.01.2023 wurde die Neupatientenregelung beendet. Das bedeutet, dass ein für Ihre Praxis neuer Patient nunmehr wieder vergütet wird, wie vor der Einführung des TSVG. Leistungen bei neuen Patienten, die ohnehin extrabudgetär vergütet werden (z. B. Prävention), werden dies natürlich auch weiterhin. Die übrigen Leistungen jedoch, müssen ab 2023 wieder budgetiert vergütet werden.

Allgemeine Hinweise

Die entsprechenden Anlagen werden naturgemäß nur dann für Sie produziert, wenn Ihre Abrechnung auch vom jeweiligen Thema betroffen ist.

Der Honorarbescheid gilt für Ihre gesamte Honorareinheit. Sie haben allerdings auch die Möglichkeit diesen im Online-Portal (KV Hamburg - Onlineportal (ekvhh.de)) sowohl getrennt nach Betriebstätten als auch nach Leistungserbringern einzusehen.

Herzliche Grüße

Ihre

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg